

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Verkehr

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOS1-V-183/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
3

E-Mail: verkehr.bhho@noel.gv.at
Fax: 02982/9025-28311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
BearbeiterIn
Manuel Fischer

(0 29 82) 9025
Durchwahl
28316

Datum
18. Dezember 2020

Betrifft

Land Niederösterreich, Fa. Habau, LB 4, L 64, L 64a, L 1234, L 1238, L 1243, L 1263, L 1235, vorübergehende Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 wegen durchzuführender Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen durch die Firma Habau, welche gemäß § 90 Abs. 2 StVO 1960 keiner straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 unterliegen, in den **Gemeindegebieten von Burgschleinitz-Kühnring und Gars am Kamp, KG`s Amelsdorf, Sachsendorf, Reinprechtspölla und Harmannsdorf, KG Loibersdorf**, die im Regelblättern „A1“, „A2“, „KO“ und „KF“ der RVS 05.05.44 sowie Verkehrsführungsplänen „+1 ohne bauliche Mitteltrennung“ K1.1 und K2.1W dargestellten vorübergehenden Verkehrsverbots- und –beschränkungen, ab 1. Jänner bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2021, im Zuge der nachstehend angeführten Landesstraßen und Straßenbereichen

| | |
|---------------|--------------------------------|
| LB 4 | km 38,181 bis km 44,207 |
| L 64 | km 5,464 bis km 5,524 |
| L 64a | km 0,025 bis km 0,085 |
| L 1234 | km 7,185 bis km 7,195 |
| L 1238 | km 2,227 bis km 2,250 |
| L 1243 | km 0,0 bis km 0,018 |
| L 1263 | km 0,0 bis km 0,013 |
| L 1235 | km 7,271 bis km 7,289 |

Verkehrsmaßnahmen für längere Arbeiten (über 3 Stunden):

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn).
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist bei Durchsicht durch den Einengungsbereich und einer Baustellenlänge bis 50 m.
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm.
 - auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor bzw nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm.
 - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor bzw. 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm.
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle.
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifenweisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.

Die Baustellenabsicherung für kurze Maßnahmen unter 3 Stunden Dauer (z.B: Behebung von Schäden an der Fahrbahn nach Unfällen) hat analog der Regelblätter KF, A1, A2 und KO der RVS 05.05.44 zu erfolgen.

Für die dreispurigen Streckenabschnitte der LB 4 haben die Baustellenabsicherungen für Maßnahmen nach den Verkehrsführungsplänen „2+1 ohne bauliche Mitteltrennung“ K1.1 und K2.1W zu erfolgen.

Die zitierten, beigelegten Regelpläne „A1“, „A2“, „KO“ und „KF“ der Richtlinie RVS 05.05.44 sowie die Verkehrsführungspläne „2+1 ohne bauliche Mitteltrennung“ K1.1 und K2.1W bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung (Beilagen).

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Ergeht an:

**5. Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring, z. H. des Bürgermeisters,
Gemeindeplatz 1, 3730 Burgschleinitz**

-
1. Fa. Habau Hoch- und Tiefbauges.m.b.H., z.H. Herrn Ing. Steinberger, Dresdnerstraße 68, 1200 Wien
mit dem Ersuchen, die entsprechenden Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der Strm. Ravelsbach und der PI Eggenburg aufzustellen
 2. Straßenmeisterei Ravelsbach, Gerichtsgasse 2, 3720 Ravelsbach
 3. Straßenmeisterei Eggenburg, Pulkauer Straße 46, 3730 Eggenburg
 4. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
 6. Polizeiinspektion Eggenburg, Pulkauer Straße 33, 3730 Eggenburg
mit dem Auftrag, die Anbringung, Instandhaltung und rechtzeitige Entfernung sowie Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung zu kontrollieren
 7. BH Hollabrunn - Verkehr
 8. Marktgemeinde Gars am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 82, 3571 Gars am Kamp

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W a m s e r